



A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Mag.Freibauer, Deusch,
Hoffinger, Feurer, Wittig, Gruber, Rabl und Rupp Franz

betreffend Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes
1973

Mehrere österreichische Handelsketten haben in der letzten Zeit die Bemessungsgrundlage für die Getränkeabgabe durch die sogenannten "Warenumschiebungen" gekürzt. Für den Bereich des Bundeslandes Steiermark erging kürzlich ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, in welchem dem beschwerdeführenden Unternehmen insoweit recht gegeben wurde, als der Verwaltungsgerichtshof feststellte, daß das Entgelt für Verpackungen nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen sei, es sei denn, daß der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht. Eine solche Regelung enthält das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz. Nach diesem Gesetz ist das Entgelt für Verpackungen zum getränkesteuerpflichtigen Entgelt hinzuzurechnen, sofern es nicht gesondert in Rechnung gestellt wird. Diese Regelung wurde vom Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis zum Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz (Erkenntnis vom 27.März 1987, Z1.83-17-0247) im Hinblick auf das Abgabenfindungsrecht der Gemeinden für zulässig erklärt. Die Auswirkungen des Verwaltungsgerichtshoferkennnisses zum Steiermärkischen Getränkesteuergesetz würden für Niederösterreich einen beträchtlichen Ausfall von Mitteln der Getränkesteuer bewirken. Eine solche Auslegung scheint auch der ursprünglichen

Absicht des Gesetzgebers zu widersprechen. Es soll daher für Niederösterreich die entsprechende Bestimmung des Tiroler Getränkesteuergesetzes übernommen werden, wonach auch das Entgelt für Verpackungen, wenn es nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Nur bei einer solchen Regelung ist im Lichte des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses auch gewährleistet, daß die Bemessungsgrundlage für die Getränkeabgabe in einer verwaltungsökonomisch vertretbaren Weise festgestellt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Beschlußfassung dieses Gesetzesentwurfes noch in der Sitzung des Landtages am 9. Juli 1987 möglich ist.

25. Juni 1987